

Ehrenordnung



des Bezirksfeuerwehrverbandes Niederbayern e. V.

(Stand 13.03.2006)

Der Bezirksfeuerwehrverband Niederbayern e. V. (im folgenden BFV genannt) erlässt gemäß Beschluss des BFV – Ausschusses in seiner Sitzung vom 27. Februar 1996 folgende Ehrenordnung für die Mitglieder seiner Mitgliedsverbände.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der BFV schafft zur Ehrung besonders verdienter Personen Auszeichnungen.
- 1.2 Verdienste um das Feuerwehrwesen sowie dessen besondere Förderung können durch die Verleihung der folgenden Auszeichnungen des BFV gewürdigt werden.
- 1.3 Ehrenmedaille
Die Ehrenmedaille des BFV kann an Feuerwehrangehörige, fördernde Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen – vornehmlich im Regierungsbezirk Niederbayern – verdient gemacht haben, verliehen werden.
- 1.4 Ehrenkreuz
Das Ehrenkreuz des BFV kann Feuerwehrangehörigen und sonstigen **Uniformträgern**, die sich um das Feuerwehrwesen – vornehmlich im Regierungsbezirk Niederbayern – verdient gemacht haben, verliehen werden.

§ 2 Beschreibung der Auszeichnung

- 2.1 Ehrenmedaille in Silber am Band
Kreuz mit geteilten Schenkelspitzen, königsblau unterlegt, mit vier Flammensymbolen rot gefüllt, in der Mitte das Bezirkswappen mit Lorbeer aufgesetzt, Ausführung versilbert, rundumlaufender Lorbeerkranz in Silber als geschlossene Medaillenform.
Band mit Längsstreifen in den Farben Silber, Königsblau, Rot (schmal), wiederholend. Auf der Rückseite außen in Rundschriftprägung: „Bezirksfeuerwehrverband Niederbayern e. V. – gegr. 1995“ – und in der Mitte in einem Kreisring die Widmung: „Für Verdienste um die Feuerwehr“.
- 2.2 Ehrenkreuz in Silber am Band
Kreuz mit geteilten Schenkelspitzen, königsblau unterlegt, mit vier Flammensymbolen rot gefüllt, Zwischenräume mit dreizackigen Strahlen in Silber ausgefüllt, in der Mitte das Bezirkswappen mit Lorbeer aufgesetzt, Ausführung versilbert.
Band in den Farben Silber, Königsblau, Rot (breit), wiederholend. Auf der Rückseite außen in Rundschriftprägung: „Bezirksfeuerwehrverband Niederbayern e. V. – gegr. 1995“ – und in der Mitte in einem Kreisring die Widmung: „Für Verdienste um die Feuerwehr“.

2.3 Ehrenkreuz in Gold (als Steckkreuz)

Ausführung wie Ehrenkreuz in Silber, jedoch Ausführung vergoldet und als Steckkreuz ausgeführt.

Auf der Rückseite außen in Rundschriftprägung: „Bezirksfeuerwehrverband Niederbayern e. V. – gegr. 1995“ – und in der Mitte in einem Kreisring die Widmung: „Für Verdienste um die Feuerwehr“.

§ 3 Antragsverfahren

3.1 Ehrenmedaille

3.1.1 Für die Beantragung der Ehrenmedaille ist das gemeinsame Antragsformular „Ehrenmedaille / Ehrenkreuz“ zu verwenden.

3.1.2 Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Verleihtermin beim BFV Vorsitzenden vorliegen.

3.1.3 Der Antrag ist kurz und treffend zu begründen. Er muss eindeutig die besonderen Verdienste des Auszuzeichnenden erkennen lassen.

3.1.4 Vorschlagende können die Mitgliedsverbände des BFV – Niederbayern e. V., die Stadt – und Kreisbrandräte, die Mitglieder des BFV – Ausschusses oder der Vorsitzende des BFV sein.

3.1.5 Über die Verleihungswürdigkeit des Auszuzeichnenden beschließen der Vorsitzende des KfV sowie seine beiden Stellvertreter gemeinsam.

3.2 Ehrenkreuz in Silber und Gold

3.2.1 Für die Beantragung der Ehrenmedaille ist das gemeinsame Antragsformular „Ehrenmedaille / Ehrenkreuz“ zu verwenden.

3.2.2 Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Verleihtermin beim BFV Vorsitzenden vorliegen.

3.2.3 Der Antrag ist kurz und treffend zu begründen. Er muss eindeutig die besonderen Verdienste des Auszuzeichnenden erkennen lassen. Der Personenkreis nach Nr. 1.4 ist zu beachten.

3.2.3 Insbesondere wird das Ehrenkreuz verliehen für:

- hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen allgemein
- besonders mutiges Verhalten im Feuerwehreinsatz
- langjährige verantwortliche Tätigkeit in der Feuerwehr (Ausbilder, besonderer Führungsdienstgrad, Schiedsrichter, Verbandfunktion auf BFV / KfV / SFV – Ebene)
- langjährige Förderung und Unterstützung des BFV und seiner Satzungsziele

3.2.4 Über die Verleihungswürdigkeit des Auszuzeichnenden beschließen der Vorsitzende des KfV sowie seine beiden Stellvertreter gemeinsam.

§ 4 Verleihung der Auszeichnungen

- 4.1 Zwischen den beiden Stufen des Ehrenkreuzes ist eine Mindestwartezeit von 6 Jahren einzuhalten. In begründeten Einzelfällen können der BFV – Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam Ausnahmen genehmigen.
- 4.2 Um einer Entwertung der Ehren-Medaille durch allzu häufige Verleihungen entgegenzuwirken, stehen pro Kreisfeuerwehrverband pro Jahr maximal 2 Ehrenmedaillen und pro Stadtfeuerwehrverband pro Jahr maximal 1 Ehrenmedaille zur Verfügung. In begründeten Einzelfällen können der BFV Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam Ausnahmen genehmigen.
- 4.3 Beim Ehrenkreuz in Silber kann für je angefangene 500 zahlende Mitglieder in den Mitgliederverbänden 1 Ehrenkreuz pro Jahr beantragt werden.
- 4.4 Beim Ehrenkreuz in Gold kann für je angefangene 2000 zahlende Mitglieder in den Mitgliederverbänden 1 Ehrenkreuz pro Jahr beantragt werden.
- 4.5 Die genannten Quoten stellen Richtlinien dar, über die in begründeten Einzelfällen der BFV–Vorsitzende und seine Stellvertreter durch gemeinsamen Beschluss abweichen können.
- 4.6 Die Verleihung der Feuerwehr–Ehrenmedaille und der Feuerwehr–Ehrenkreuze soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Verleihungsberechtigt sind der Vorsitzende des BFV, seine beiden Stellvertreter und die KFV und SFV Vorsitzenden im Regierungsbezirk Niederbayern.
- 4.7 Für die Ehrenmedaille und die Ehrenkreuze wird ein Aufbewahrungsetui und eine Bandspange sowie eine Urkunde beigegeben.
- 4.8 Die Kosten für die Ehrenmedaille, die Ehrenkreuze und das unter 4.7 genannten weitere Zubehör werden vom Verbandsausschuss festgelegt und sind vom Antragsteller zu tragen.

§ 5 Trageweise

- 5.1 Die Ehrenmedaille wird auf oder in der Höhe der linken Brusttasche des Zivilanzuges oder auf der Brusttasche der Uniform getragen. Die Bandspange ist über der linken Brusttasche der Uniform anzubringen. Die Zivilminiatur ist im Knopfloch des linken Kragenrevers des Zivilanzuges zu tragen.
- 5.2 Die Ehrenkreuze beider Stufen werden auf der linken Brusttasche der Uniform getragen. Die Bandspange ist über der linken Brusttasche der Uniform anzubringen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Ehrenordnung des BFV für Verbandsauszeichnungen wurde am 27. Februar 1996 vom Verbandsausschuss beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Änderung bezüglich Punkt 4.3 tritt mit Beschluss des Verbandsausschusses vom 13.03.2006 in Kraft.